



Amt der Steiermärkischen
Landesregierung
Referat Wirtschaft und Innovation
zH. Herrn Mag. Trumler
Nikolaiplatz 3
8020 Graz

Postfach 1030
Fax 05 7799-2520
Steuer
Internet: www.akstmk.at
E-mail: steuer@akstmk.at

Bankverbindungen:
BAWAG P.S.K.
IBAN AT02 1400 0862 1006 0016
BIC BAWAATWW

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, SachbearbeiterIn	Durchwahl	Datum
Betrifft:	5 00 Hr. Dr. Koller/ML445	2508	02. April 2021

Begutachtung

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark mit der die Verordnung über die Festsetzung des Tarifs für das Taxigewerbe auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Graz und dem Gebiet des politischen Bezirkes Graz-Umgebung geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich o. a. Verordnungsentwurfes ergehen seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark folgende Anmerkungen und Einwendungen:

Die vorgeschlagenen Änderungen sind rechtlich nachvollziehbar und auch die Kostenerhöhungen bzw. Preiserhöhungen entsprechen den inflationären Änderungen. Auch die Begründung der erhöhten Personalkosten, die aufgrund höherer Kollektivvertragslöhne zu leisten sind, entsprechen den Änderungen der letzten Jahre.

Gemäß § 14 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 GelverkG können für Fahrten, die im Wege eines Kommunikationsdienstes bestellt werden, mittels Verordnung festgelegte verbindliche Tarife angeordnet werden. Es können sowohl Mindest- als auch Höchstentgelte einschließlich Zuschläge festgelegt werden. Von dieser Regelung wird in der Verordnung Gebrauch gemacht. Um eine möglichst hohe Transparenz bei der Preissetzung zu erreichen, ist der Unternehmer bzw. der Fahrer verpflichtet dem Fahrgast eine schriftliche Bestätigung über den Fahrpreis zukommen zu lassen. Die in der Verordnung angesprochene Transparenz wird in der Praxis zu überprüfen sein.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark stimmt vorbehaltlich der Verordnungsänderung zu. Es wird angeregt eine Evaluierung spätestens bis 31.12.2022 durchzuführen. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass die Kollektivvertragsänderungen bei dieser Überprüfung und Evaluierung mit in die Betrachtung einzubeziehen sind.

Mit kollegialen Grüßen



Dr. Wolfgang Bartosch
Direktor



Josef Pesserl
Präsident